

Erklärung

über das Vorliegen einer **kurzfristigen Beschäftigung**¹ im Rahmen einmaliger Zahlungen für **Aufsichtstätigkeit** im Sonderprogramm für Auszahlungen im täglichen Zahltagsmodus (SPATZ)²

Bei der aktuellen Aufsichtstätigkeit im Rahmen von Prüfungen im Land Baden-Württemberg handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung, die auf nicht mehr als 3 Monate bzw. 90 Kalendertage oder auf nicht mehr als 70 Arbeitstage befristet ist (s. Rückseite).

- Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses **keine weiteren kurzfristigen Beschäftigungen** ausgeübt.
- Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses bereits **folgende kurzfristige Beschäftigungen** ausgeübt und die Zusammenrechnung mit der jetzt begründeten Beschäftigung ergibt insgesamt nicht mehr als 3 Monate (bei Teilmonaten 90 Kalendertage) bzw. 70 Arbeitstage (bei einer Beschäftigung von regelmäßig weniger als 5 Tage/Woche):

Von – bis	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Arbeitstage/Woche	Monatliches Arbeitsentgelt

Wird die Aufsichtstätigkeit mit einem monatlichen Entgelt von über 450 €³ ausgeübt, bitte zusätzlich folgende Angaben machen:

- Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses **keine weiteren Beschäftigungen mit einem Verdienst von mehr als 450 €** ausgeübt⁴.
- Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses bereits **folgende Beschäftigungen mit einem Verdienst von mehr als 450 €** ausgeübt³ und die Zusammenrechnung mit der jetzt begründeten Beschäftigung ergibt insgesamt nicht mehr als 3 Monate (bei Teilmonaten 90 Kalendertage) bzw. 70 Arbeitstage (bei einer Beschäftigung von regelmäßig weniger als 5 Tage/Woche):

Von – bis	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Arbeitstage/Woche	Monatliches Arbeitsentgelt

- Ich bin im Rahmen der aktuellen Beschäftigung nicht berufsmäßig tätig (s. Erläuterungen)

Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ich verpflichte mich, meiner zuständigen Personalstelle alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass ich infolge unterlassener oder unvollständiger Angaben nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss.

Ich habe die Erläuterungen zu dieser Erklärung gelesen und verstanden.

Datum, Unterschrift

¹Nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV

²Für Meldungen über Beleglesevordruck 70000 bzw. über WEB-Service

³Bei der Berechnung der 450 € Grenze muss ein Verdienst für einen Teilmonat nicht auf den vollen Monat hochgerechnet werden, sondern ist absolut anzusetzen.

⁴Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z.B. Altersrentner) werden nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet.

Erläuterungen

Personen, die Vergütungen für Aufsichtstätigkeiten erhalten sollen, unterliegen als abhängig Beschäftigte den allgemeinen Regelungen für die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Diese Tätigkeiten werden vom LBV **als kurzfristig Beschäftigungen abgerechnet**, d.h. für sie fallen weder Arbeitnehmer- noch Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung an.

Um eine kurzfristige Beschäftigung handelt es sich, wenn die Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres (unter Anrechnung von kurzfristigen Beschäftigungen beim selben oder einem anderen Arbeitgeber) insgesamt auf nicht mehr als

- 3 Monate (in Teilmonaten 90 Kalendertage), wenn die Tätigkeit an mindestens 5 Tagen in der Woche ausgeübt wird oder
- 70 Arbeitstage, wenn die Beschäftigung regelmäßig an weniger als 5 Tagen wöchentlich ausgeübt wird, **befristet** ist.

Eine kurzfristige Beschäftigung hat generell keine Verdienstbeschränkung. Die kurzfristige Beschäftigung darf jedoch **nicht berufsmäßig** ausgeübt werden, denn dann gilt sie nicht mehr als versicherungsfrei.

Berufsmäßig heißt: die Beschäftigung ist nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, sondern sie dient der Sicherung des Lebensunterhalts.

Man kann am Erwerbsverhalten oder am Status der beschäftigten Person erkennen, ob eine berufsmäßige Beschäftigung vorliegt.

Berufsmäßige Beschäftigung aufgrund des Erwerbsverhaltens der Person:

Dauert eine Beschäftigung mit einem **monatlichen Verdienst über 450 €** insgesamt über drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr, handelt es sich nicht mehr um eine gelegentliche, sondern um eine berufsmäßige Beschäftigung und damit um keinen kurzfristigen Minijob.

Bestanden im laufenden Kalenderjahr bereits Vorbeschäftigungszeiten beim selben oder einem anderen Arbeitgeber mit Verdiensten von **mehr als 450 Euro**, müssen diese bei der Berechnung der Zeitgrenzen berücksichtigt werden. Hier zählen nicht nur kurzfristige Beschäftigungen bis 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage, sondern alle Beschäftigungen mit mehr als 450 Euro mit.

Bei der Berechnung der 450 €-Grenze muss ein Verdienst für einen Teilmonat nicht auf den vollen Monat hochgerechnet werden, sondern ist absolut anzusetzen.

Berufsmäßige Beschäftigung aufgrund des Personenstatus:

Manche Personengruppen gelten allein aufgrund Ihres Status neben einer **Beschäftigung mit mehr als 450 € monatlich** als berufsmäßig beschäftigt. Für sie ist ein kurzfristiger Minijob ausgeschlossen.

Generell nicht zum Kreis der kurzfristig Beschäftigten gehören danach beispielsweise Personen, die neben ihrer Aufsichtstätigkeit, in der sie **monatlich mehr als 450 € verdienen**,

- als Arbeit-/Ausbildungssuchende/-r bei der Arbeitsagentur gemeldet sind (auf den Leistungsbezug kommt es nicht an)
- in einer Hauptbeschäftigung beurlaubt sind
- aus einer Hauptbeschäftigung in Elternzeit sind
- sich als Student/-in in einem Promotionsstudium oder in einem Urlaubssemester befinden
- als Schülerebene/-r, eine Ausbildung, ein duales Studium, einen Freiwilligendienst, ein Praktikum ohne anschließende Studienabsicht, ein Beamtenanwärterverhältnis anstreben oder sich arbeits- oder ausbildungssuchend bei der Arbeitsagentur melden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Informationen zur Kurzfristigkeit können Sie bei Bedarf bei der Minijobzentrale <http://www.minijob-zentrale.de> oder beim zuständigen Bearbeiter des LBV erhalten.

Kurzfristige Beschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, gelten grundsätzlich nicht als berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch für Beschäftigungen, die neben einer selbständigen Tätigkeit, oder neben einem Freiwilligendienst ausgeübt werden.

Eine besondere Regelung gilt für Beschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung **beim gleichen Arbeitgeber** ausgeübt werden:

Mehrere beim **gleichen Arbeitgeber** ausgeübte Beschäftigungen werden sozialversicherungsrechtlich als einheitliches Beschäftigungsverhältnis gewertet. Dies hat zur Folge, dass sowohl Arbeitnehmer, als auch Beamte neben einer Hauptbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber gleichzeitig **keine kurzfristige Beschäftigung** ausüben können.